



Theologisches Gespräch

1-2/81

Freikirchliche Beiträge zur Theologie

Die Menschenrechte als Anfrage an die Kirche

Am 20. und 21. 10. 1980 wurden im Theologischen Seminar in Hamburg-Horn die zweiten „F.-Bredahl-Petersen-Vorlesungen“ gehalten. Vor Zuhörern aus Skandinavien und Deutschland referierte Thorwald Lorenzen über „Theologie und Menschenrechte“.

Aus Platzgründen können wir leider nicht alle drei Vorlesungen in vollem Umfang abdrucken. Gekürzt wurden die Abschnitte, die in erster Linie berichten und informieren wollten. Anhand der Literaturangaben und der Skizzen kann sich der Leser die Information zur Not auch selber besorgen. Es handelt sich dabei vor allem um die nähere Kennzeichnung der verschiedenen Menschenrechts-Dokumente und der Stellungnahmen der Kirchen. Auf den Abschnitt über die historischen Wurzeln der Menschenrechtsbewegungen wollten wir dagegen nicht verzichten. Im wesentlichen jedoch bringen wir die eigene theologische Beschäftigung des Autors mit dem Thema. Wir hoffen, daß die Diskussion über dieses Heft genauso angeregt und anregend verläuft wie die unmittelbar nach den Vorlesungen.

1. Zum Verständnis der Menschenrechte

Der Begriff „Menschenrechte“ ist vieldeutig. Ganz allgemein könnte man sagen, daß Menschenrechte die Rechte und Pflichten einschließen, die ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen ermöglichen sollen.

Wenn man von den *modernen Menschenrechten* spricht, dann ist damit eine *Bewegung* gemeint, die im späten Mittelalter ihren Anfang hat, durch die Reformation intensiviert und durch die Aufklärung weitergeformt wurde und ihren bisherigen Höhepunkt in der *schriftlichen Fixierung* der Menschenrechte in der „Universal Declaration of Human Rights“ (1948) und den beiden Menschenrechtskonventionen (1976) — „The International Covenant on Civil and Political Rights“ und „The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ — gefunden hat.

Thema:

Theologie und Menschenrechte

1. Die *historischen Wurzeln* der modernen Menschenrechte lassen sich nicht eindeutig bestimmen. Einseitige Herleitungsversuche werden den Tatsachen nicht gerecht und sind daher abzulehnen. Es läßt sich auch nicht mehr sagen, ob religiöse oder politische Motive am Anfang standen. Man kann aber mit einiger

20. JAN. 1981

2
ZA 4201



Sicherheit sagen, daß im geschichtlichen Wachsen der modernen Menschenrechte die folgenden religiösen, politischen und kulturellen Strömungen von Einfluß gewesen sind.

a. Bevor man von Menschenrechten sprechen konnte, mußte der Mensch sich *als Mensch* entdecken. Er mußte entdecken, daß seine Würde und sein Wert *nicht abgeleitet*, sondern ihm *innewohnend* sind. Es mußte ihm bewußt werden, daß ihm gewisse Rechte zustehen, weil er zur Gattung „Mensch“ und nicht weil er zu einem bestimmten Stand oder einem bestimmten Volk oder einer bestimmten Klasse gehört. Dieser Bewußtseinsprozeß hat sich auf religiöser, philosophischer, politisch-sozialer und wirtschaftlicher Ebene vollzogen, wobei die verschiedenen Ebenen wohl zu unterscheiden, nicht aber zu trennen sind.

i. Das *religiöse Motiv*, vorbereitet von den dissidenten religiösen Gruppen des Mittelalters, ist in der Reformation und besonders im „linken“ Flügel der Reformation zum Durchbruch gekommen. Jeder Mensch kann *direkt an Gott glauben*, ohne die Vermittlung durch Priester und Kirche. Als dann die Reformatoren ihren eigenen Grundsätzen nicht treu blieben, wurden auch sie zur Institution und erfuhren den Widerstand der Täufer und anderer Gruppen. Radikal ist der Mensch nur Gott gegenüber verpflichtet. Kein Staat und keine Kirche darf ihn daran hindern, den von Gott in der Bibel festgelegten Lebensweg zu vollziehen. Besonders einflußreich auf dem Gebiete der Menschenrechte wurden im 17. Jahrhundert die englischen Puritaner, Baptisten, Kongregationalisten und Dissenter, die sich im Namen Gottes ihre Freiheit und Gleichheit gegen die Vorherrschaft von Staat und Kirche erkämpfen wollten. Sie flohen dann mit ihrem Gedankengut in die „neue Welt“, wo dann Männer wie Roger Williams und John Wise die Menschenrechtsbewegung entscheidend beeinflussten.

ii. Das *philosophische Motiv* findet Ausdruck im humanistischen Rationalismus und Individualismus, die sich von der Renaissance (14. bis 17. Jahrhundert) über die Aufklärung (17. und 18. Jahrhundert) bis zum Idealismus des 18. und 19. Jahrhunderts erstrecken. Der Mensch entdeckt die *Macht der Vernunft* und benutzt sie, um sich aus den Geflechten von Staat und Kirche zu lösen. Die dem Menschen angeborene Vernunft wird über die Institution

erhoben; und die Institution muß ihre Existenz und ihre Autorität vor dem Forum der Vernunft rechtfertigen. Der Mensch will sich nicht bestimmen lassen, sondern er will in freier Entscheidung seine eigene Zukunft bestimmen.

Sachlich werden die menschliche Würde und die daraus abgeleiteten Menschenrechte von der *Natur* begründet — sie seien dem Menschen *angeboren*. So heißt es in den „Grundrechten von Virginia“ von 1776: „*Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte . . .*“ (§ 1, Heidelemer, S. 54; s. Literaturverzeichnis). Ähnlich steht es auch in „der Französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“ von 1789: „*Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es*“ (§ 1, Heidelemer, S. 58). Diese Begründung, die sich bis in die heutigen Menschenrechtserklärungen und Konventionen gehalten hat, unterstreicht also, daß der Mensch als Mensch gewisse Rechte hat, die ihm keine menschliche Institution verliehen hat und die ihm darum auch niemand streitig machen darf. Staat, Gesetz und Kirche haben diese Rechte anzuerkennen, zu respektieren und zu schützen.

iii. Die *politisch-soziale Dimension* kommt in der *Französischen Revolution* und in den *amerikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen* des 18. Jahrhunderts mit aller Deutlichkeit zum Vorschein. Während die Französische Revolution von einem säkularen Optimismus und dem damit implizierten anti-kirchlichen Geist getragen wurde, aber in den Grausamkeiten des Robespierre auch gleich ihre eigenen Grenzen erkennen mußte, war in den amerikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen das christliche Gedankengut von erheblichem Einfluß. Es ist daher überraschend, daß dies keinen direkten Einfluß auf die Formulierungen gehabt hat. In den „Grundrechten von Virginia“ (1776) sind die Menschenrechte z. B. nicht in einem christlichen Schöpfungsglauben, sondern, wie schon gesagt, von der Natur her begründet: „*Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte . . .*“ (§ 1).

Damit war die Theorie der Praxis allerdings weit vorausgeeilt; denn weder die Sklaverei noch der Rassismus ist damals abgeschafft worden. Aber die Intention war klar. Ging es bei der Französischen Revolution darum, dem

Absolutheitsanspruch geschichtlich gewachsener Institutionen den Kampf anzuzugestehen, so sollen die amerikanischen Erklärungen die Loslösung vom Mutterland rechtfertigen.

iv. Die *wirtschaftliche Dimension* zeigt sich im Besitztivismus, wie er sich hauptsächlich in der sogenannten „westlichen“ Welt durchgesetzt hat. Hier tendiert man dazu, den Menschen durch das zu bestimmen, was er hat. Der Mensch ist frei, mit seinem Besitz auf einem freien Markt mit anderen zu handeln, um sich so mehr Besitz und größere Freiräume zu erwerben. Jeder Mensch ist frei, zu tun, was er will, solange er die Freiheit des anderen respektiert. Damit wird aber jeder Mitmensch zum potentiellen Rivalen. Auch werden moralische Werte dem wirtschaftlichen Erfolg untergeordnet. Und genau an diesen Punkten meldet der Sozialismus seine Fragen an.

v. Wenn man die genannten Motive überblickt, dann ergibt sich als Aufgabe der Menschenrechtsbewegung, die persönliche Freiheit und Würde des einzelnen zu definieren und rechtlich zu schützen. Daraus *resultieren* dann die *klassischen Rechte* wie Recht auf Eigentum, die Gleichberechtigung aller Menschen, Recht auf Leben in Freiheit und Sicherheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Rechtsschutz des Bürgers vor Übergriffen durch den Staat, Widerstandsrecht gegen einen Staat, der den Menschenrechten zuwiderhandelt, Verbot der Folter und Sklaverei, Recht auf Gewissens-, Meinungs-, Rede-, Presse- und Religionsfreiheit.

b. Karl Marx und der sich ihm verpflichtet wissende *marxistische Sozialismus* steht den genannten, am Recht des einzelnen orientierten Traditionen äußerst kritisch gegenüber. In der sozialistischen Tradition wird die Meinung vertreten, daß die Menschenrechte nur dazu dienen, die privilegierte Stellung der Besitzenden zu legitimieren; daß die auf Wettbewerb ausgerichtete Gesellschaft den Menschen versachliche, ihn zum Produktionsmittel abqualifiziere und damit seinem wahren Sein entfremde; daß das Recht auf Eigentum die Menschen zu Rivalen mache und darum eine integrierte auf Zukunft angelegte Gemeinschaft unmöglich mache; und daß in der kapitalistischen Gesellschaft der wirtschaftlich Schwache unterdrückt und ausgenutzt werde und darum sein Menschsein nicht verwirklichen könne. Im Sozialismus wird daher der *Vorrang der*

Gesellschaft – besonders der Arbeiter und Bauern – *vor dem einzelnen betont*. Die Genthese lautet: Das Recht des einzelnen ist identisch mit dem Recht und den Interessen der Gesellschaft. Dahinter steht das Grundprinzip, daß der einzelne sich nur innerhalb der Gesellschaft verwirklichen kann. Nach Karl Marx hat der einzelne erst in der Gesellschaft „die Mittel, seine Anlagen nach allen Seiten hin auszubilden; erst in der Gemeinschaft wird also die persönliche Freiheit möglich . . . In der wirklichen Gemeinschaft erlangen die Individuen in ihrer und durch ihre Assoziation zugleich ihre Freiheit.“¹

Wenn es also in unserer Welt an der Verwirklichung von Menschenrechten mangelt, dann sei der Grund dafür in einer ungerechten Gesellschaftsstruktur zu suchen. Also müsse die Gesellschaft geändert oder revolutionär verändert werden, damit in einer neuen Gesellschaft die elementaren Menschenrechte ihre Erfüllung finden könnten. Die revolutionäre Übergangsphase werde vom Staat — als Instrument der kommunistischen Partei — geleitet. Daraus ergibt sich, daß der einzelne kein Recht gegenüber dem Staat oder der Gesellschaft hat. Er darf dem Staat nicht widerstehen, sondern er muß sich ihm unterordnen. Recht hat der einzelne nur als Glied der Gesellschaft — also nur insofern seine Interessen mit denen des Staates und der Gesellschaft übereinstimmen. Die Freiheit des einzelnen sei nicht gegenüber dem Staat zu schützen, sondern sei nur innerhalb der vom Staat geleiteten Gesellschaft zu finden und zu verwirklichen! Aus dieser Überzeugung ergibt sich dann der Nachdruck auf Rechte wie das Recht auf Arbeit, welches durch das gesellschaftliche Eigentum an Produktionsmitteln und durch staatliche Planung garantiert werden kann; das Recht auf gute Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit; das Recht auf Erholung und auf Alters-, Kranken- und Invalidenversicherung; das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Bildung.

c. In den letzten hundert Jahren sind, drittens, die großen *sozial ethischen Probleme* der Menschheit und die hoffnungslose Situation der Menschen in der 3. und 4. Welt in das moralische Bewußtsein der Menschheit gedrungen und haben damit auch die Menschenrechtsbewegung entscheidend beeinflusst. Die formulierten Rechte des einzelnen, aber

auch die vom Sozialismus vertretenen Gemeinschaftsrechte, erscheinen als Abstraktion und als irrelevanter Luxus, wenn man täglich dem Hungertod ins Gesicht blickt; wenn gewaltige Flüchtlingsströme durchs Land ziehen; wenn man sich von einer ungerechten Weltwirtschaftsordnung ausgebeutet fühlt; wenn man gegen die Bevölkerungsexplosion keine wirksame Antwort weiß; wenn man meint, beim internationalen Rüstungswettlauf mithalten zu müssen, aus Angst, sonst seine kulturelle Identität oder nationale Unabhängigkeit zu verlieren; wenn man sich dem Kolonialismus, Rassismus und „Braindrain“ ausgeliefert fühlt.

All dies gewinnt noch an Schärfe, wenn man bedenkt, daß zur gleichen Zeit, als sich bei uns die klassischen Menschenrechte herausbildeten und durchsetzten, viele Länder der 3. und 4. Welt eben durch diese „Menschenrechtsländer“ politisch und wirtschaftlich beherrscht und ausgebeutet und gleichzeitig noch durch einen philosophisch oder theologisch begründeten Rassismus entehrt wurden.

Die Länder der 3. und 4. Welt sind verständlicherweise mehr an nationaler als an persönlicher Selbstbestimmung, mehr am Eigentum ihres eigenen Landes als am persönlichen Eigentum interessiert. Sie streben nach nationaler Selbstbestimmung, nach Erlösung von ungerechten wirtschaftlichen und politischen Strukturen und nach kultureller Identität und Integrität. Für sie sind Menschenrechte Rechtsanforderungen an die 1. und 2. Welt, ihnen einen fairen Anteil am Weltmarkt und gleiche Möglichkeiten des Wettbewerbs zu ermöglichen. Dazu kommen natürlich Forderungen an die reichen Völker, sie für die Ausbeutungen der Vergangenheit zu entschädigen.

Aus diesen Bestrebungen gehen dann Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung der Nation, das Recht auf kulturelle Identität und der Anspruch auf eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung hervor.

2. Das Streben nach Menschenrechten konkretisiert sich im Drang zur *Definition* und *Kodifizierung* sowie im Bemühen, *Strukturen* zu schaffen, die den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte überwachen können.

Wir erwähnen hier eine kleine Auswahl von Dokumenten, deren Kenntnis zum Verständ-

nis der modernen Menschenrechte wichtig ist (die Texte sind, zum Teil in Auszügen, bei Heide Meyer, Brownlie oder Hartung — s. Literaturverzeichnis — nachzulesen):

Magna Charta Libertatum (England, 1215)

Habeas-Corpus-Akte (England, 1679)

Bill of Rights (England, 1688)

Grundrechte von Virginia (Amerika, 1776)

Bill of Rights (USA, 1791)

Französische Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (1789)

Universal Declaration of Human Rights (1948)

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (adoptiert 1966, ratifiziert 1976)

International Covenant on Civil and Political Rights (adoptiert 1966, ratifiziert 1976)

Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights

Besonders die beiden internationalen Konventionen sind für das heutige Verständnis der Menschenrechte von großer Bedeutung, weil diese den *Inhalt* der Menschenrechte bestimmen und gleichzeitig auch *Rechtscharakter* haben, d. h., die Staaten, die diese Konventionen ratifizieren — bisher sind es schon über 60 Staaten —, verpflichten sich, gesetzliche Strukturen zur Verwirklichung dieser Menschenrechte in ihrem eigenen Land zu schaffen und den entsprechenden Gremien bei der UNO laufend über diese Verwirklichung zu berichten.

Neben diesen allumfassenden Konventionen gibt es zahlreiche internationale Abkommen, die sich mit der Bestimmung und Durchsetzung einzelner Menschenrechte beschäftigen, so z. B. die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen über den Status von Flüchtlingen, das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau, die Erklärung der Rechte des Kindes, die Erklärung, allen Kolonialvölkern Unabhängigkeit zu gewähren, usw.

Für Europa ist die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (1950) und ihre fünf Zusatzprotokolle, die Europäische Sozialcharta (1961) und die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1975) besonders zu erwähnen.

II. Die Theologie und die Menschenrechte

Nach dieser allgemeinen Orientierung ist jetzt zu fragen, wie sich Theologie und Kirche zu den modernen Menschenrechten verhalten sollen.

1. Die *Menschenrechte* sind ein *Faktum unserer Welt*. Sie sind kodifiziert und ratifiziert. Sie haben Rechtscharakter und sind zum Teil sogar einklagbar. Trotz großen Vollzugsdefizits sind sie eine moralische Macht, die schon sehr viel geleistet hat für die Befreiung der Menschen zum wahren Menschsein. Die meisten Staaten der Welt bemühen sich, mit den Menschenrechten in Einklang zu leben und das moralische Gewissen der Menschheit, geschärft und ermutigt durch die Menschenrechte, erhebt sich, wenn die UdSSR gegen den Willen des Volkes in Afghanistan einmarschiert und damit das Recht auf Selbstbestimmung verletzt; wenn politische Gefangene in Chile, Argentinien und Brasilien gefoltert werden; wenn der Rassismus in Südafrika weiterhin offiziell rechtlich legitimiert wird; wenn gegen Kim Dae Jung in Südkorea unter Bezug auf fadenscheinige Anklagen das Todesurteil verhängt wird; wenn den Frauen gleiche Rechte vorenthalten werden; wenn Kinder durch Kinderarbeit um ihre Kindheit gebracht werden; wenn man Dissidenten in psychiatrische Kliniken einliefert.

2. Theologie und Kirche haben von ihrer *theologischen Basis* her durchaus Anlaß, *den Menschenrechten positiv gegenüberzustehen*, ihren moralischen Einfluß in unserer Welt anzuerkennen, in ihnen das Handeln Gottes zu vermuten und sich darum für ihre Verwirklichung einzusetzen. Das soll kurz begründet werden.

a. Es ist ganz unbestreitbar, daß die *christliche Tradition* einen ganz erheblichen und prägenden Einfluß auf die moderne Menschenrechtsbewegung gehabt hat. Man denke an die christliche Motivierung vieler führender Leute in der englischen und amerikanischen Menschenrechtsbewegung im 17. und 18. Jahrhundert. Man denke an Männer wie Roger Williams, William Knibb und Martin Luther King jr., die sich für Religionsfreiheit und gegen Sklaverei und Rassismus eingesetzt haben. Ja sogar die Französische Revolution, die als

Triumph der Vernunft gefeiert wurde und sich gegen die etablierte katholische Kirche richtete, zehrt vom christlichen Gedankengut, welches, von Amerika her vermittelt, in den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ihren Niederschlag fand. Auch die katholische Soziallehre ist zu nennen; und in dem sicher häufig zweideutigen Missionswerk der Kirche hat es Männer wie William Carey, Las Casas und viele andere gegeben, die ihre Mission nicht auf das Seelenheil der Menschen beschränkten, sondern sich um die ganzheitliche Heilung der menschlichen Existenz sorgten. Auch sind die christlichen Kirchen, hauptsächlich durch den Ökumenischen Rat der Kirchen, bei der Formulierung der Charta der Vereinten Nationen, bei der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, bei den beiden Menschenrechtspakten und vielen anderen Dokumenten vertreten gewesen.

b. Mit der Lehre von der *Vorsehung* hat die Theologie dem biblischen Mandat und der christlichen Hoffnung entsprochen, daß das Handeln Gottes sich nicht nur auf die Seele der Menschen oder auf die Kirche beschränkt, sondern die Erhaltung der ganzen Welt mit einschließt. Der Gott, der die Welt geschaffen und erlöst hat, wird sie bei aller Zweideutigkeit geschichtlichen Handelns einem Ihm gemäßen Ende zuführen. Daß damit das freie Handeln des Menschen nicht aus-, sondern eingeschlossen ist, besagt, daß Gott auf das verantwortliche Handeln des Menschen rechnet. Da wir unter der Bedingung der Sünde leben, bedeutet dies, daß der Mensch von einem Willen zu sich selbst beherrscht wird, der ihn stets auf den eigenen Vorteil bedacht sein läßt. Wenn man unter diesen Umständen dem Schwachen helfen will, dann müssen Rechte geschaffen werden, denen sich alle Menschen unterwerfen müssen. Diese Menschenrechte müssen aber ihren Niederschlag auch im positiven Recht finden, damit jeder Mensch die ihm zustehenden Rechte beanspruchen kann. Also Gottes erhaltendes Handeln ist in der Menschenrechtsbewegung zu erwarten.

c. *Christliche Theologie hat Gott zu entsprechen*. Die Frage ist nicht, was wir tun können oder tun wollen; die Frage ist, was Gott, der Schöpfer, Versöhner und Vollender der Welt, von uns erwartet. Nach biblischer Tradition ist *Gottes Sein ein Zusammensein* mit den Menschen, wobei in diesem Zusammensein der

Mensch eingeladen ist, an Gottes Passion für seine Welt teilzunehmen. Darum ist Mission das Zentralanliegen des christlichen Glaubens. Diese Mission Gottes, in die einzustimmen der Mensch eingeladen ist, ist auf das ganzheitliche Heil der Welt — in alttestamentlicher Sprache: Schalom — gerichtet.

Von daher ist *jede Theologie defizient*, die die Gnade und Gerechtigkeit Gottes *partikularisiert* oder *ideologisiert*. Unter Partikularisierung in diesem Zusammenhang verstehe ich jegliche Tendenz, die die ganzheitliche Liebe Gottes für seine Welt auf Teilbereiche des Lebens zu begrenzen sucht. Mit Ideologisierung meine ich eine Theologie, die das „Sola Gratia“ proklamiert, wo diese Gnade aber nicht ankommt, weil die Früchte des Geistes fehlen.

d. Es ist eine nicht zu übersehende Tatsache, daß der *Gott der biblischen Botschaft*, obgleich er alle Menschen liebt, eine besondere *Zuneigung für die Schwachen*, Kranken, Verfolgten und andere Randgestalten der menschlichen Gesellschaft zeigt. Darum fühlt sich *Jesus* berufen, „den Armen frohe Botschaft zu bringen, den Gefangenen Befreiung zu verkünden und den Blinden das Augenlicht, die Zerschlagenen zu befreien und zu entlassen“ (Luk 4, 18); und nach Mat 25, 31 - 46 identifiziert Jesus Christus sich mit den Hungrigen und Fremden und Kranken und Gefangenen, so daß dem Verhalten des Menschen zu ihnen eschatologisches Gewicht zukommt. Für das *Alte Testament* mögen einige Sätze des Alttestamentlers Claus Westermann² unsere Behauptung belegen.

In seinen Ausführungen zum Bundesbuch sagt Westermann: „Alle Bestimmungen des Sklavengesetzes wollen entweder das Dasein der Sklaven erleichtern oder die Zeit des Sklaveseins abkürzen. Kein einziger Satz dagegen schützt das Besitzrecht des Sklavenbesitzers.“ (S. 11) Zum Deuteronomium sagt er: „Alle sozialen Gebote, ohne jede Ausnahme, treten für die Schwachen, die Benachteiligten, die Armen und Gefährdeten ein.“ (S. 12) Und: „Deswegen fehlen ganz bewußt alle Gesetze, die die Starken und Mächtigen in ihrem Besitzstand sichern.“ (S. 12) „Bei den klassischen Propheten wird immer wieder furchtlos Anklage erhoben um der Getöteten, Geschädigten, Unterdrückten, Entrechteten willen. Niemals aber in der gesamten Geschichte der Prophetie begegnet uns eine Anklage, die für die sich in ihrem Be-

sitzstand bedroht fühlenden Reichen und Mächtigen eintritt.“ (S. 14)

In unserer nicht nur von egoistischen *Menschen*, sondern auch egoistischen *Strukturen* beherrschten Welt, müssen, wenn die Schwachen, die nicht für sich selbst sprechen und kämpfen können, zu ihrem Recht kommen sollen — und das ist offensichtlich Gottes Wille —, Strukturen geschaffen werden, die dies ermöglichen. Dazu gehören in einem nicht zu unterschätzenden Maße die Menschenrechte. Es gehört somit zum Missionsauftrag der Kirchen, diese Menschenrechte zu unterstützen und zu verwirklichen.

3. Daß Theologie und Kirche den Menschenrechten positiv gegenüberstehen und in ihnen das Handeln Gottes zur Erhaltung der Welt vermuten, heißt nicht, daß die Theologie die Menschenrechte in ihrer jetzigen Ausprägung legitimiert oder in ihnen absolute Werte sieht. Es ist ja überhaupt sehr fraglich, ob man Gottes Willen mit absoluten moralischen Werten oder Postulaten identifizieren kann — so notwendig die letzteren in einer bestimmten Situation sein mögen.

Die *Theologie wird die Menschenrechte kritisch rezipieren*. Kritik heißt ja nicht Ablehnung. Es heißt Bewertung und Beurteilung *von einem bestimmten Standpunkt* aus. Diesen Standpunkt gilt es nun näher zu bestimmen, um dann zu fragen, wie von dort aus das Verhältnis zu den Menschenrechten geklärt werden kann.

a. Da wir es mit *Menschenrechten* zu tun haben, ist das *christliche Menschenverständnis* gefragt.

i. Für den christlichen Glauben ist der Mensch durch das Offenbarungsereignis *Jesus Christus* definiert. Er, Jesus Christus, ist das wahre Ebenbild Gottes, an dem alle Menschen gemessen werden, auf das hin alle Menschen angelegt sind und welches darum allen Menschen als Verheißung gilt. Das Wesen dieses Menschen und damit das Wesen des Menschen kann in seinen Grundzügen nur verstanden werden, wenn man den Menschen als „Verhältniswesen“ begreift. Der Mensch ist nicht ein monologisches, sondern ein dialogisches Wesen. Er ist und er versteht sich in und durch Begegnungsereignisse.

Der Mensch ist als einzelner geschaffen. Er hat eine Persönlichkeit. Er kann sich selbst be-

trachten und analysieren. Er kann aufgrund eigener Entscheidung wählen, in welche Verhältnisse er eintreten möchte und in welche nicht. *Der Mensch verhält sich zu sich selbst.* Daraus ergeben sich bestimmte Rechte, die es ihm ermöglichen müssen zu leben. Er hat ein Recht auf Nahrung, Unterkunft, Bildung, Religionsfreiheit usw.

„Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde . . . ; als Mann und Weib schuf er sie“ (1. Mose 1, 27). Obgleich der Mensch als einzelner existiert und damit gewisse Rechte hat, ist er kein Einzelwesen. Er ist ein Gemeinschaftswesen. *Der Mensch verwirklicht sich in seinem Verhältnis zum Nächsten*, einschließlich dem Feind. Ein Menschenrechtsverständnis, welches die Individualrechte einseitig unterstützt und damit der sozietären Struktur des Menschseins nicht Rechnung trägt, ist vom christlichen Menschenverständnis her kritisch zu beleuchten. Damit, daß der Mensch den Nächsten für sein eigenes Menschsein braucht, ergeben sich nicht nur Rechte, die das menschliche Zusammenleben ermöglichen sollen, sondern auch Pflichten, die der einzelne gegenüber der Gemeinschaft hat.

Der Mensch lebt als einzelner nicht nur in der Gemeinschaft, sondern die *Umwelt* gehört auch zum Menschsein dazu. Wenn der Mensch seine Umwelt zerstört, dann zerstört er seinen eigenen Lebensraum und damit sich selbst. Der Mensch ist in seine Umwelt hineinverflochten, und er muß daher Gesetze schaffen, um diese Umwelt vor der Zerstörung zu schützen.

Letztlich ist des Menschen *Verhältnis zu Gott* konstitutiv für sein Menschsein. Dieses Verhältnis ist ein unaufgebarbarer Teil seiner Ebenbildlichkeit. Dem Menschen muß daher Freiraum gewährt werden, sein Verhältnis zu Gott zu leben und zu kultivieren. Das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit gehört damit zu den Basisrechten einer menschlichen Gesellschaft. Es ist damit auch jedes Menschenverständnis zu kritisieren, welches den Menschen ohne diese Dimension zu definieren und verstehen sucht.

ii. Nun ist es eine einsehbare und wohl auch allgemein anzuerkennende Erfahrung, daß der Mensch dieses *Verhältnisgefüge* durch einen *ungezügeltten Willen zu sich selbst pervertiert hat*. Statt sein Selbst im lebendigen und verantwortlichen Offensein zum anderen, zu Gott

und zu seiner Umwelt zu suchen und zu finden, strebt er, auf Kosten dieser Verhältnisse, nach egoistischer Selbstverwirklichung. Er verneint Gott als Zentrum seines Lebens (Unglaube); er will selbst „Gott“ sein (Stolz) und die Grundfragen des Lebens aus sich selbst heraus beantworten (Begierde). Das führt zu einem Streben nach Macht, Wissen und Sexualität, welches ohne die eingrenzenden Faktoren der Liebe und Gerechtigkeit nicht nur die menschliche Existenz in ihren Verhältnissen pervertiert, sondern auch Strukturen der Ungerechtigkeit schafft, in denen der Mensch dem anderen zum Wolf wird (*homo homini lupus*).

iii. In dieser Situation bedeutet das *Angebot des Evangeliums* eine Restaurierung des komplizierten Verhältnisgefüges und darum die notwendige Voraussetzung zum wahren Menschsein des Menschen. Wo das Evangelium ankommt, da wird der Mensch von sich selbst frei und zu Gott hin und damit zum anderen und zu seiner Umwelt hin wieder offen. Es geht in der Verkündigung des Evangeliums aber nicht nur um die Bekehrung des einzelnen. Damit wäre die Voraussetzung für sein Heil noch nicht geschaffen. Er kann ja nur in den genannten Relationsgefügen leben. Das heißt, daß auch die Strukturen, die das wirkliche Zusammensein des Menschen mit seinem Nächsten, mit Gott und mit seiner Umwelt erschweren, gewandelt werden müssen. Auch die Strukturen unserer Welt, in denen wir und durch die wir mit dem Bösen konfrontiert werden, müssen verändert werden. Nur so kann der in Jesus Christus verheißene „neue“ Mensch wirklich werden.

b. Das würde bedeuten, daß aus der Sicht des christlichen Glaubens jedes Menschenverständnis, welches den obengenannten Faktoren nicht Rechnung trägt, als Verzerrung zu kritisieren ist.

i. Hier muß nun ausdrücklich gesagt werden, daß das Menschenverständnis, welches die Basis vieler Erklärungen bildet, autonomistisch gemeint ist oder wenigstens so mißverstanden werden kann. In den Menschenrechtsdokumenten lesen wir viel von des Menschen „angeborener Würde“, von seinen „natürlichen Rechten“. Obgleich dies in einigen nationalen Grundgesetzen durch einen Bezug auf Gott relativiert ist, kann es keinen Zweifel geben, daß viele moderne Menschenrechtsbestrebungen von dem Optimismus getragen werden,

daß der Mensch seine Probleme selbst lösen könne und daß die Dimension „Gott“ nicht konstitutiv für das Menschsein sei.

ii. Gegenüber diesem aus christlicher Sicht illusionären, trügerischen und darum tragischen Optimismus muß von Theologie und Kirche klar und deutlich vertreten werden, daß (1) der Mensch ein Geschöpf ist und sein Leben nicht ohne ein persönliches Verhältnis zu Gott findet; daß (2) ohne diese Bekehrung zu Gott der Teufelskreis des *homo homini lupus* nicht durchbrochen werden kann; daß (3) ohne diese Bekehrung auch der Gebrauch der Menschenrechte zu einem ideologischen Mißbrauch verführt.

iii. Das heißt nicht, daß der Christ sich nur dann engagieren kann, wenn man mit seinem Menschenverständnis übereinstimmt. Wo Menschen hungrig sind, wo ihnen Unrecht geschieht, da kann sich der Christ nicht fernhalten. Er ist durch die Hungrigen und Geschändeten von Gott her herausgefordert, das Nötige zu tun. Aber es bedeutet, daß der Christ die Dimension des Evangeliums in allen Menschenrechtsfragen mit einbringt und vertritt.

c. *Konkret* heißt dies, daß eine christliche Gemeinde, wenn sie sich mit einer Menschenrechtsverletzung konfrontiert sieht, sich zusammen mit anderen Gruppen — sofern dies nicht ihrer Glaubensüberzeugung entgegensteht — für eine Eliminierung solcher Verletzung einsetzt. Daß sie dabei direkt und indirekt, verbal und unverbal die Evangeliumsdimension einbringt, ist schon mit dem Engagement als Kirche gegeben. Solches Engagement ist Teil der Mission der Kirche.

Dasselbe gilt für die theoretischen Diskussionen. Die Kirche kann nicht die Arbeit der Experten ersetzen. Es gibt tatsächlich keinen theologischen Lehrstuhl für Finanzen oder Weltwirtschaft oder Abrüstung. Aber die Kirche sollte sich von niemandem das Recht streitig machen lassen, im Namen Gottes des Schöpfers, Erlösers und Vollenders der Welt, alles Unrecht zu verurteilen, die interessenbedingte Moral bloßzulegen und immer wieder deutlich zu machen, daß die menschliche Würde auch vor den politischen und wirtschaftlichen und ideologischen Interessen zu schützen ist. Leider ist die authentische Stimme der Kirche in unserer Zeit verstummt, weil sie von Selbstinteressen bestimmt ist und somit das Amt des Priesters und Propheten nicht mehr

erfüllen kann. Das Mandat an die heutige Christenheit heißt: Buße — und Bereitschaft zu gerechtem Leben!

4. Die Bedeutung der Situation

a. Daß wir hier *keine* einseitige *Situationsethik* vertreten, sei durch zwei Punkte verdeutlicht: Erstens muß jede ethische Auffassung, die der Verantwortung des christlichen Glaubens entspricht, an das *Christusereignis* rückgebunden sein oder wenigstens dem Christusereignis nicht widersprechen. Zweitens können auch aus der Sicht des christlichen Glaubens gewisse *ethische Grundnormen* oder *Grundwerte* formuliert werden, wie es vom Ökumenischen Rat der Kirchen in St. Pölten (1974) und Nairobi (1975) versucht wurde und wie es auch vor kurzem anläßlich der Grundwertediskussion in Deutschland von der katholischen und evangelischen Kirche getan wurde. Man denkt dann etwa an Begriffe wie Liebe, Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität usw.

b. Aber wenn diese Grundwerte oder Grundnormen oder Grundrechte keine abstrakten Formeln bleiben sollen, muß der Weg von ihnen *zur konkreten Situation* gefunden und gegangen werden. Damit wird die Situation in die ethischen Urteilbildungs- und Entscheidungsprozesse mit hineingezogen. Da gilt es nun wiederum zwei Stufen zu unterscheiden:

i. Die *Formulierung* der Menschenrechte, wie sie in den beiden Pakten von 1966 stattgefunden hat, zeigt den Weg auf, der gegangen werden muß. Diese Menschenrechte sind eine große menschliche Leistung, und es besteht kein Grund für Theologie und Kirche, sich nicht für ihre Verwirklichung einzusetzen. Sie sind ein notwendiger und wichtiger Schritt von den Grundrechten zur Situation hin.

ii. Und doch gibt es innerhalb der Menschenrechtsformulierungen so viele *innere Wertkonflikte*, die nur durch Einbeziehung der Situation einer Lösung zugeführt werden können. Hier ist es nun wichtig, ob man die Menschenrechte nur als Bestätigung der eigenen Ideologie mißbraucht und damit immer *die* Menschenrechte hervorhebt, die man einhält, während man die gegenüber der eigenen ideologischen Überzeugung kritischen Menschenrechte versucht herunterzuspielen, oder ob man die Menschenrechte, gemäß ihrer eigenen Intention als unteilbares Ganzes anerkennt

und sie damit als kritische Bewertung der eigenen Situation akzeptiert.

Als Beispiel mag das *Recht auf Arbeit* gelten. Man dürfte sich darauf einigen können, daß man, angesichts einer weltweiten Arbeitslosigkeit, jedem Menschen das Recht auf Arbeit zugestehen möchte. So steht im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an“ (§ 6, Heidelberg, S. 254). Problematisch wird es allerdings, wenn man sich fragt, wie dieses Recht zu verwirklichen ist. Die Probleme können anhand der weiteren Ausführungen des genannten Paktes aufgezeigt werden. Die Formulierung fährt fort: „... welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch *frei gewählte* oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen *geeignete Schritte* zum Schutz dieses Rechts.“ Wenn man „geeignete Schritte“ unternehmen will, um das Recht auf Arbeit zu *garantieren*, so schließt das das staatliche Eigentum an Produktionsmitteln und die staatliche Planung der Wirtschaft ein. Das ist z. B. der Fall in der DDR. So steht in der DDR-Verfassung: „Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln; durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses“ (Heidelberg, S. 107). Das würde aber „frei gewählte“ Arbeitsplätze ausschließen. Die Freiheit und Kreativität des einzelnen hat also gegenüber dem Gesellschaftsprinzip zurückzutreten. In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland wird daher nicht vom Recht auf Arbeit gesprochen, sondern es heißt: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen“ (Heidelberg, S. 101). Das heißt nicht, daß vom Recht auf Arbeit Abstand genommen worden ist, sondern es bedeutet: Um die Freiheit des einzelnen zu schützen, kann man dieses Recht nicht garantieren, wohl aber muß der Staat in solch einem Fall die Verantwortung übernehmen, soweit es in seiner Möglichkeit steht, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse für eine möglichst niedrige Arbeitslosenquote zu schaffen. Dies ist in der Europäischen Sozialcharta weiter ausgeführt (Heidelberg, S. 241 f.).

Dieses Beispiel sollte zeigen, daß bei einer situationsbewußten Auslegung der Menschen-

rechte, wo diese nicht zur ideologischen Legitimierung, sondern als moralische Kriterien akzeptiert werden, die DDR sich fragen lassen müßte, ob sie der Freiheit des einzelnen nicht mehr Rechnung tragen müßte, während sich die Bundesrepublik Deutschland zu fragen hätte, ob alles getan werde, um genügend Arbeitsplätze für die freie Wahl des einzelnen zu schaffen.

5. Obgleich der christliche Glaube die Menschenrechte positiv rezipiert und sich für ihre Verwirklichung engagiert, bedeutet dies nicht, daß der christliche Glaube in ihnen aufgeht. Ganz im Gegenteil.

Es soll jetzt noch gezeigt werden, daß aus der Sicht und im Kontext des christlichen Glaubens auch die Menschenrechte eine Vertiefung und Umformung erfahren. Das „mehr“ *des christlichen Glaubens* soll anhand der drei Grundbegriffe Freiheit, Gleichheit und Teilnahme illustriert werden.

a. Daß *Freiheit* verformt und eingengt werden kann, ist deutlich. Es gibt die *individualistische Verformung* der Freiheit, wonach jeder tun kann, was er will, solange er die Freiheit des anderen nicht tangiert. Damit wird jeder andere zum potentiellen Einenger meiner Freiheit. Ich muß meine Freiheit gegen den anderen verwirklichen und vor ihm schützen. Es gibt eine *sozialistische Verformung* der Freiheit, wonach die Freiheit des einzelnen den Interessen der Gesellschaft, konkret den Interessen der Partei, unterstellt wird. Die Freiheit des einzelnen ist also umzäunt von den ideologischen Interessen des Staates, und der einzelne kann sich nie gegen den Staat auflehnen. Gegen beide Verengungen des Freiheitsbegriffes — wobei die einen die Freiheit ihrer individualistischen und die anderen sie ihrer sozialistischen Ideologie unterordnen — setzt sich der christliche Glaube ab, indem für ihn Freiheit (1) eine *Gabe Gottes* ist (Gal 5, 1; Joh 8, 36). Und weil sie eine Gabe Gottes ist, ist Freiheit (2) eine *Gemeinschaftserfahrung*. Denn die Beziehung zu Gott läßt den Mitmenschen ja nicht Rivale, sondern Bruder sein. Die Liebe wird somit zur inneren Dynamik der Freiheit. Und weil die Freiheit eine Gemeinschaftserfahrung ist, impliziert sie (3) auch *Verantwortung* (Gal 5, 13 f.). Sie ist die Freiheit zum Dienen! Die wahre Freiheit muß also immer wieder im Gebet (Verhältnis zu

Gott) und in der Liebe (Verhältnis zum Nächsten) realisiert werden. Insofern ist christliches Engagement für die Verwirklichung der Menschenrechte immer ein Stück Weg zur wahren Verwirklichung der Freiheit, die ihre Erfüllung im Verhältnis zu Gott und der Liebe zum Nächsten findet.

b. Das Postulat der *Gleichheit* soll die Freiheit vor individualistischer Verzerrung bewahren. Für den Christen ist die Gleichheit aller Menschen eine Grunderfahrung seines Glaubens an Gott den Schöpfer, Erlöser und Vollender der Welt. Gott hat alle Menschen geschaffen; in dem einen Menschen Jesus Christus hat Gott sich mit allen Menschen identifiziert, und Gott will alle Menschen dem Heil zuführen.

Im Kontext der christlichen Liebe bedeutet Gleichheit, daß ich nicht auf meinen Rechten bestehen muß, sondern die innere Motivation und Kraft erhalte, auf meine Rechte zu verzichten. Der Christ kann sich also voll für die Rechte anderer einsetzen, ohne zugleich auf seinen eigenen Rechten bestehen zu müssen. Ein weiterer Punkt ist wichtig. Gleichheit heißt nicht Vereinheitlichung und Nivellierung aller Gegensätze. Damit wäre dem Menschen seine Initiative und Kreativität genommen, und die Gesellschaft würde in einer sterilen Wohlfahrtsmentalität erstarren. Arbeit würde zum Zwang werden, und die Motivation zu besserer Leistung würde fortfallen. Gleichheit bedeutet also in erster Linie Schutz für den Schwachen gegen die Ausnutzung und Dominanz durch den Starken. Es bedeutet weiter gleiche Chancen und Möglichkeiten für alle ohne Unterschied hinsichtlich Geschlecht oder Rasse. Jeder Mensch soll sich innerhalb sehr weit gesteckter und durch das Grundgesetz formulierter Grenzen selbst verwirklichen können. Die Freiheit des einzelnen darf nicht durch das Gleichheitsprinzip aufgehoben werden, sondern muß durch dieses Prinzip für alle zur Möglichkeit werden. In dem Sinne hat die Freiheit immer ein geringes „mehr“ gegenüber der Gleichheit.

c. *Teilnahme* ist impliziert in einer realistischen Interpretation von Freiheit und Gleichheit. Wird die Freiheit des einzelnen nicht durch ein starres Gleichheitsprinzip nivelliert, dann muß der einzelne seine Freiheit verwirklichen dürfen, indem ihm Gelegenheit gegeben wird, an allen Prozessen, die sein Leben

bestimmen, teilzunehmen. Insofern ist Demokratie ein Grundprinzip menschlichen Zusammenlebens. Das heißt aber auch, daß Bildungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, damit jeder Mensch sein Mitbestimmungsrecht verantwortlich ausüben kann.

Innerhalb einer von christlicher Liebe bestimmten Gesellschaft oder Gemeinschaft werden Menschen um diese Teilnahme nicht kämpfen müssen, sondern sie wird ihnen gewährt und angeboten, weil es ein Grundpostulat der christlichen Gemeinschaft ist, daß Glieder einander helfen, ihre Gaben zu entdecken und diese zu fördern.

III. Die Theologie und die Verwirklichung der Menschenrechte

Es ist spöttisch gesagt worden, daß das einzig Universale an den universalen Menschenrechten ihre universale Mißachtung und Verachtung sei. Und tatsächlich ist es so, daß kein Land der Erde die von ihm unterschriebenen oder ratifizierten Menschenrechtserklärungen einhält. Zwischen der Theorie und ihrer Verwirklichung besteht ein riesiges *Vollzugsdefizit*.

An diesem Vollzugsdefizit haben auch Theologie und Kirche mit schuld. Dabei übersehen wir durchaus nicht, daß es in vielen Ländern gerade die Kirche war, die sich durch ihre Glieder oder auch institutionell für die Rechte der Menschen eingesetzt hat. So sagt der Generalsekretär der Internationalen Juristen-Kommission, Niall MacDermot, daß es in Rhodesien hauptsächlich Kirchen waren, die sich für die Rechte der Menschen eingesetzt haben und deswegen als „Fünfte Kolonne“ und als im Dienste des Kommunismus stehend verleumdet wurden.³ Das gleiche trifft zu für die Situation in Chile und anderen Staaten Lateinamerikas. Kardinal Raul Silva sagte einmal zu General Pinochet: „Herr General, es gibt zwei Organisationen in diesem Land, die genau wissen, was vor sich geht, die Carabineros und die Kirche . . . Beide haben wir unseren Mann in jeder Straße und in jedem Dorf, und nichts kann passieren, ohne daß wir es wüßten.“⁴

Kann die Kirche schweigen? Können wir, die wir ja alle sehr viel wissen, uns abwenden, wenn es um die Verwirklichung der Menschenrechte geht? Gilt nicht auch hier das biblische

Votum: „Wer nun weiß, Gutes zu tun, und tut es nicht, dem ist es Sünde“ (Jak 4, 17)?

1. Die Menschenrechte als Anfrage an die Theologie

Eine Kirche, die in ihrem Reden und Handeln glaubwürdig sein will, muß bereit sein, sich ständig der *Selbstkritik* zu unterziehen.

a. Geschichtliche Aspekte

Blicken wir in die *Geschichte der Kirche*, so gehört ihr Verhältnis zu den Menschenrechten nicht gerade zu ihren Ruhmestaten. Die Kirche hat Leibeigenschaft, Kolonialismus, Sklaverei, Subordination der Frau und ein unkritisches Verhältnis zum Staat nicht nur geduldet, sondern auch oft aktiv gefördert und selbst praktiziert. Die Kirche hat sich gern in ihrer privilegierten Stellung auf der Seite der Mächtigen gesont; sie hat ihr Verhältnis zu den Armen und Unterdrückten häufig auf Lippenbekenntnisse beschränkt. Auch die großen Reformatoren Luther, Calvin und Zwingli, die ja das Sola Fide und die Verantwortung des einzelnen *vor Gott* in die Weltgeschichte hineintrompetet haben, hielten es gar nicht so sehr mit der Religionsfreiheit, als die Täufer sie links überholten.

Die römisch-katholische Kirche widerstand nicht nur der Französischen Revolution, sondern hat bis in die jüngste Zeit hinein andere Glaubensgruppen, z. B. in Spanien, unterdrückt. Die Kirche hat in der Tat Grund zur Besinnung, zur Selbstkritik, zur Buße.

b. Menschenrechte in der Kirche

Wie ist es heute um die Menschenrechte in der Kirche bestellt? Auch wenn man sich dessen bewußt ist, daß man hier sehr differenzieren muß, läßt sich doch einiges sagen, was auf viele Kirchen zutrifft.

Nun kann man aus kirchlichen Kreisen hören, daß die Frage nach der Verwirklichung der Menschenrechte nicht an die Kirche gestellt werden darf. Die Kirche hätte ihren eigenen Grund und ihre eigenen Regeln und Gesetze. Kirche und Welt dürften nicht verwechselt werden! Dem letzteren wird man nicht widersprechen wollen. Aber das kann nach meiner Meinung nur bedeuten, daß sich die Kirche nicht weniger, sondern mehr um die Verwirklichung der Menschenrechte in ihrer Mitte zu kümmern hat. Wenn man die Menschenrechte, in all ihrer Problematik und Zweideutigkeit,

als Grundrechte und Grundregeln für das menschliche Zusammenleben anerkennt, dann kann man doch nicht im nächsten Atemzug sagen, daß diese uns als christliche Gemeinde nicht betreffen. Haben wir es denn in der Kirche weniger mit Menschlichkeit zu tun als in der Welt? Geht es im ganzen kirchlichen Leben denn letztlich um etwas anderes als um das wahre Menschsein des Menschen? Die Kritik der Kirche an den Menschenrechten kann doch nicht lauten, daß dort zuviel, sondern höchstens, daß dort zu wenig für das wahre Menschsein des Menschen getan werde! Blickt man nun aber mit der Brille der Menschenrechte in die Kirche, so zeigen sich einem noch zu viele Punkte, die ein Manko darstellen. Ich nenne nur einige Schlagworte, deren Inhalt uns allen bekannt ist: Freiheit zu eigener Meinung und Gewissensfreiheit; Gleichstellung der Frau in allen Dingen, einschließlich der Ordination; Recht der Menschen auf Ehe und Familie — immer noch problematisch bei interkonfessionellen Ehen und bei der Wiederheirat Geschiedener; auch ein freiwillig eingegangenes Zölibat müßte auf Grund einer späteren Gewissensentscheidung rückgängig zu machen sein; Teilnahme der Laien und Schwachen an allen Entscheidungen der Kirche. Eine Bereitschaft zur Buße und zum gerechten Leben wird notwendig sein, um Reformen zu ermöglichen und somit an Glaubwürdigkeit zu gewinnen.

2. Die Theologie als Anfrage an die Menschenrechte

Betrachten wir nun das Problem von der anderen Seite, nämlich welche Fragen von seiten der Theologie an die Menschenrechte zu richten wären:

a. Im Rahmen der *Anthropologie* steht außer Zweifel, daß der Mensch Brot, Unterkunft, medizinische Versorgung, soziale Sicherheit usw. benötigt. Und doch ist es aus christlicher Sicht ein verkürztes Menschenverständnis, welches übersieht, daß der Mensch „nicht vom Brot allein“ leben kann, sondern das „Wort, das aus dem Munde Gottes hervorgeht“ (Mat 4, 4), zum Leben braucht. Damit gehört christliche Mission und Evangelisation mit in den Kampf um die Menschenwürde.

Weiter wird die Theologie versuchen, jeder Anthropologie entgegenzuwirken, welche den Menschen entweder als *Einzelwesen* oder aber

als *Gemeinschaftswesen* verabsolutieren will. Der Mensch ist *beides zugleich*. Als einzelner kann er sich nur in einer Gemeinschaft verwirklichen. Eine menschliche Gemeinschaft muß daher den Grundwerten Freiheit, Gleichheit und Teilnahme Ausdruck geben — wobei in allem der menschlichen Freiheit insofern ein gewisses „Mehr“ zukommt, als sie in keinem Falle durch eine Berufung auf das Gleichheitsprinzip unterdrückt werden darf. Wo Zweifel herrschen, ist im Interesse der Freiheit zu entscheiden. Aber diese Freiheit ist nur wahr, wenn sie nicht im Abkapseln vom Nächsten, sondern im Offensein zum Nächsten gefunden und realisiert wird.

b. Die Menschenrechte sind auf ihre *ontologische Begründung* hin zu befragen. Woher weiß man z. B., daß die Gleichheit aller Menschen dem Sein entspricht? Empirisch ist die Gleichheit aller Menschen durchaus nicht einsichtig. Es war immer so, und ist auch heute noch so, daß die Wirklichkeit das Bild der Ungleichheit suggeriert. Es gibt sogar Wissenschaftler, die dies wissenschaftlich zu untermauern suchen. Es hat immer Herren und Sklaven, Frauen und Männer, Schwarze und Weiße, Arier und Juden gegeben — und der Unterschied ist häufig nicht nur als deskriptiver, sondern als ontologischer verstanden worden. Fragen Sie sich doch nur einmal, warum Gott als männlich und nicht als weiblich gedacht wird, und befragen Sie mit dieser Frage die Philosophie des Aristoteles oder die Theologie des Augustinus —, und Sie werden sehen, wie ontologisch die Unterschiede zwischen Mann und Frau gedacht sind!

Wenn nun die Menschenrechte die Gleichheit aller Menschen postulieren, dann können sie diese Gleichheit nicht ontologisch verifizieren. Hier öffnet sich also eine Dimension, die auf die Notwendigkeit einer theologischen Begründung hindeutet.

c. Theologie und Kirche sollten als neutrale, von keinen ideologischen Machtinteressen bestimmte Partei immer wieder darauf hinweisen, daß die Menschenrechte zur Intensivierung der eigenen ideologischen Position gebraucht und damit mißbraucht werden. Die *ideologische Verzerrung* der Menschenrechte ist eine Krankheit zum Tode. Es ist darum von immenser Wichtigkeit, daß die Staaten auf dem Gebiete der Menschenrechte ihre nationa-

le Souveränität aufgeben und internationale Gremien und Strukturen schaffen, die, mit rechtlicher Macht ausgerüstet, die Verwirklichung der Menschenrechte überwachen können. Daß hier wenig Grund zu Optimismus besteht, geht schon daraus hervor, daß man sich bisher noch nicht einigen konnte, die seit Jahren vorgeschlagene Position des Hochkommissars für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen zu schaffen und zu besetzen.

d. Schließlich richtet sich eine theologische Kritik gegen „einen falschen Optimismus über die Fähigkeit der Menschen, durch die Verkündigung rationaler Grundsätze Gerechtigkeit herbeizuführen“⁵. Wir haben versucht, die Menschenrechte als moralische Leistung des menschlichen Geistes gebührend zu ehren. Die jetzt anstehende Hauptaufgabe ist ihre Verwirklichung. Dazu ist aber mehr als das bisher Erreichte nötig. Es müssen, wie gesagt, nicht nur Strukturen für die Verwirklichung der Menschenrechte geschaffen werden, sondern es muß auch eine Bewußtseinsveränderung stattfinden — in den Worten von Erich Fromm: Ein auf Haben ausgerichtetes Existenzverständnis muß zum Sein bekehrt werden.⁶ Dies ist nach christlicher Überzeugung nur mittels eines geistlichen Erlebnisses, in dem der Mensch Gott als lebendige und persönliche Wirklichkeit erkennt, möglich.

3. Was ist zu tun?

Fragen wir nun, was wir als Christen und Gemeinden konkret tun können, dann ist zu unterscheiden zwischen dem, was *in der Kirche*, und dem, was *in der Welt* getan werden kann.

a. *Innerhalb der Kirche* wäre an folgende Möglichkeiten zu denken, die Verwirklichung der Menschenrechte in unserer Welt voranzutreiben:

i. Es muß, erstens, eine *Bewußtseinsbildung* stattfinden, so daß klar wird, daß unser Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte ein integraler Bestandteil unserer Nachfolge, also unseres Gehorsams gegenüber Jesus Christus, ist. Das kann durch *Lehre, Predigt und Gebet* geschehen. Bei einer biblisch ausgerichteten Lehre und Predigt läßt sich unser Thema kaum vermeiden, es sei denn, man fragt nicht nach den Wirklichkeitsbezügen der biblischen Botschaft zu unserer Welt heute oder man liest die Bibel sehr einseitig durch ein pseudo-

paulinisch gefärbtes Existenzverständnis. Wenn man an die Exodus-Tradition, an die Botschaft der Propheten und an das Leben Jesu denkt, dann kommen die Menschenrechte sofort in den Interpretationshorizont. Und daß man für die Hungernden und Armen und Verfolgten betet, ist jedem sofort einsichtig, der etwas von der Liebe Gottes erfahren hat. Auch daß jedes wahrhaftige Gebet ihm entsprechende Taten nach sich zieht, braucht nicht extra erwähnt zu werden.

ii. Es muß, zweitens, eine *Theologie* entwickelt werden, die dem oben Gesagten Rechnung trägt. Die Menschen, denen elementarste Rechte vorenthalten werden, müssen Teil unserer theologischen Reflexion werden, weil Gott sich vorrangig diesen Menschen zuwendet. Die Theologen haben eine Sonderstellung in den meisten Kirchen, und sie müssen sich daher auch durch besondere Verantwortung auszeichnen. Eine verantwortliche Theologie ist immer eine menschenfreundliche Theologie.

iii. Die Gemeinde muß durch korrekte, relevante und laufende *Informationen* unterrichtet bleiben. Es sollte heute in unseren Gemeinden niemanden mehr geben, der nicht wenigstens in wesentlichen Zügen über die großen Probleme unserer Zeit, den Welthunger, das Wettrüsten, die Energiekrise und die Mißachtung der Menschenrechte, informiert wäre.

iv. Die christlichen Gemeinden sollten durch *modellhaftes Leben* beweisen, daß die tragenden Elemente der Menschenrechtskonzeption keine Illusion sind, sondern in die Praxis umgesetzt werden können. Die christliche Gemeinde sollte eine Gemeinde *freier* Menschen sein. Dazu gehört Bereitschaft zum Risiko und zum Experimentieren. Solche Freiheit führt zur *Offenheit* gegenüber der Welt, was sich wiederum in missionarischen Gemeindestrukturen kundtut. Die christliche Gemeinde ist eine Gemeinde *gleicher* Menschen, denn in Christus gibt es weder Jude noch Grieche, weder Sklave noch Freier, weder Mann noch Frau. Dies muß auch in der Gemeindeftheologie und in den Gemeindestrukturen seinen Niederschlag finden. Weiterhin geben wir unserer Überzeugung von der Priesterschaft aller Gläubigen dadurch Ausdruck, daß wir alle Glieder an den Entscheidungsprozessen *teilnehmen* lassen. Und schließlich ist die christliche Gemeinde eine

dienende Gemeinschaft, in der jeder nicht sein eigenes Wohl, sondern das Wohl des anderen sucht.

v. Es können sich auch innerhalb der Gemeinden Zellen bilden, die ganz konkret eine Arbeit aufnehmen. Man denke an Dritte-Welt-Läden oder eine Amnesty-International-Zelle.

b. *Innerhalb der Welt* wären folgende Themen zu nennen, die das Wirksamwerden der Kirchen andeuten können:

i. Als „neutrale“ Organisation ist die Kirche besser in der Lage, Dinge beim Namen zu nennen. Sie hat die Verantwortung, in Gottes Auftrag *Ungerechtigkeit aufzudecken*, die wirtschaftlichen, politischen und ideologischen *Gründe* für das Unrecht zu *analysieren* und im Namen derer, die keine Stimme haben, zu *protestieren*. Es gibt keine Regierung der Welt, die gegenüber solchen Protesten unempfindlich wäre. Die Frage, die sich uns stellt, ist, ob wir zu dem damit implizierten Leiden bereit sind.

ii. Wo immer das möglich ist, muß sich die Kirche auch im *politischen Engagement* für die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen. Der Anspruch politischer Neutralität ist eine Illusion. Niemand kann politisch neutral sein. Wenn man nichts tut, dann ist man auch damit politisch aktiv, indem man nämlich den Status quo unterstützt. Christen sollten ihre politische Verantwortung als Teil ihres Glaubens in der Welt wahrnehmen. Einzelne Christen müssen lernen, ihren Beruf in Wirtschaft und Politik als Berufung zu sehen, und sie müssen darin von einer entsprechenden Gemeindeftheologie und -praxis unterstützt werden. Auch sollte man eine Partei daran messen, ob und wie sie sich für die Menschenrechte engagiert.

iii. Die Kirche kann sich auch als *Institution* für die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen — durch Eintreten für die Kranken, Alten, Minderheiten und Gastarbeiter.

iv. Ferner sollten *bestehende Organisationen* wie Amnesty International, die Internationale Juristen-Kommission, Anti-Rassismus-Programme usw. von uns unterstützt werden. Jeder Christ kann irgendeine Möglichkeit finden, sich persönlich zu engagieren, wenn er danach sucht.

v. Der Kampf um die Menschenrechte ist von Mißerfolg und Resignation begleitet. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Kirche, Worte der *Hoffnung* zu sprechen und Zeichen der Hoffnung zu setzen.

Anmerkungen:

- 1 Karl Marx, Deutsche Ideologie. Karl Marx, Früh-schriften, ed. Lieber/Furth, Bd. II (1971), S. 78 f.
- 2 Claus Westermann, Das Alte Testament und die Menschenrechte, in: Jörg Baur, Hrsg., *Zum Thema Menschenrechte*. Theologische Versuche und Entwürfe (Stuttgart: Calwer Verlag, 1977), S. 5 - 18.
- 3 Niall MacDermot, Human Rights and the Churches, International Commission of Jurists, 15. Juni, 1976 (vervielfältigt), S. 1 f.
- 4 Ebd. S. 2 (meine Übersetzung).
- 5 Richard J. Niebanck, Die Verantwortung der Kirche bei der Förderung der Menschenrechte. Eine ekklesiologische Sicht, in: *Ein lutherischer Materialband über Menschenrechte*. LWB-Report 1/2 (September 1978), S. 204.
- 6 Erich Fromm, *Haben oder Sein*. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft (Zürich: Ex Libris, 1978).

Literatur zur allgemeinen Orientierung

1. Wichtige Menschenrechtsdokumente sind abgedruckt in: Wolfgang Heidelmeyer, Hrsg., *Die Menschenrechte*. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen (Paderborn: F. Schöningh, 2. Aufl. 1970).
Ian Brownlie, *Basic Documents on Human Rights* (Oxford: Clarendon Press, 1971).
Fritz Hartung, *Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart* (Göttingen: 4. Aufl. 1970).
2. Zur Geschichte der Menschenrechte:
Gerhard Oestreich, *Die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß* (Berlin: 1968).
Roman Schnur, Hrsg., *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte*. Wege der Forschung, Bd. II (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2. Aufl. 1974).
3. Zur theologischen Problematik:
Jörg Baur, Hrsg., *Zum Thema Menschenrechte*. Theologische Versuche und Entwürfe (Stuttgart: Calwer Verlag, 1937).
Wolfgang Huber/Heinz Eduard Tödt, *Menschenrechte*. Perspektiven einer menschlichen Welt (Stuttgart: Kreuz Verlag, 1977).
Heinz Eduard Tödt, *Der Spielraum des Menschen*. Theologische Orientierung in den Umstellungskrisen der modernen Welt. Siebenstern 337 (Gütersloh: Gerd Mohn, 1979).
Martin Honecker, *Das Recht des Menschen*. Einführung in die evangelische Sozialethik. Siebenstern 290 (Gütersloh: Gerd Mohn, 1978).

4. Verlautbarungen aus den verschiedenen christlichen Kirchen:

a. Die wichtigsten Dokumente aus der *römisch-katholischen* Tradition: *Rerum novarum* (Leo XIII, 1891); *Quadregesimo anno* (Pius XI, 1931); *Mater et magistra* (Johannes XXIII, 1961); *Gaudium et spes* (2. Vatikanisches Konzil, 1965); *Dignitatis humanae Personae* (2. Vatikanisches Konzil, 1965); *Populorum Progressio* (Paul VI, 1967); *Octogesima adveniens* (Paul VI, 1971); *Redemptor Hominis* (Johannes Paul II, 1979). Die meisten dieser Dokumente sind abgedruckt in: *Texte zur katholischen Soziallehre*, hrsg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands (Kevelaer: Butzon & Becker, 1977, 4. erweiterte Aufl.). Dazu: Päpstliche Kommission „*Justitia et Pax*“, *Die Kirche und die Menschenrechte* (1976); und: David Hollenbach, *Claims in Conflict*. Retrieving and Renewing the Catholic Human Rights Tradition (New York: Paulist Press, 1979).

b. *Reformierter Weltbund*: Jan Milič Lochman und Jürgen Moltmann, Hrsg., *Gottes Recht und Menschenrechte*. Studien und Empfehlungen des Reformierten Weltbundes (Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1977).

c. *Lutherischer Weltbund: Theologische Perspektiven der Menschenrechte*. Bericht einer LWB-Konsultation über Menschenrechte, Genf, 29. Juni — 3. Juli, 1976 (erhältlich vom LWB, 150 route de Ferney, CH 1211 Genf 20); *Ein Lutherischer Materialband über Menschenrechte*, hrsg. von J. Lissner und A. Sovik im Auftrag der Studienkommission des LWB, LWB-Report 1/2 (1978).

d. *Ökumenischer Rat der Kirchen: Human Rights and Christian Responsibility*. Report of the Consultation St. Pölten, Austria, 21 — 26 October 1974 (WCC-CCIA: Genf, 1974); *Human Rights and Christian Responsibility*. Band 1 und 2 (WCC-CCIA: Genf, 1974).

5. Welche Länder welche Menschenrechtskonventionen ratifiziert haben, ist aufgeführt in *Human Rights International Instruments*. Signatures, Ratifications, Accessions etc. January 1, 1980 (New York: United Nations, 1980, ST/HR/4/Rev. 2).

Dr. Thorwald Lorenzen
Baptistische Theologische Hochschule
CH-8803 Rüslikon